

Band 775/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Freitag, den 31. Dezember 1976, 903 Uhr.

(170. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen
- mit Ausnahme von Reg.Dir. Widera und
OStA Holland - in derselben Besetzung
wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.O.Sekr. Janetzko
Just.Ass. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen
Rechtsanwälte:

Eggler, Schnabel, Schwarz, Grigat.

V.: Ich bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Die Verteidigung ist gewährleistet. Ich nehme an, Herr Rechtsanwalt Schlaegel... Er hat sich entschuldigt für den heutigen Tag. Von RA Künzel liegt mir im Augenblick keine Entschuldigung vor. Von den Herren RAe Schily, Dr. Heldmann und Weidenhammer ist nur bekannt, daß die beiden Herren Schily und Weidenhammer im Gebäude sind. Entschuldigungen sind bis jetzt noch nicht eingegangen. Wir haben zunächst noch einen einen Beschluß zu verkünden.

B e s c h l u ß :

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Protokolle der weiteren Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller vor dem Landgericht Kaiserslautern beizuziehen, wird abgelehnt.

Gründe:

RA Schily nimmt an, der Zeuge Gerhard Müller sei vor dem Landgericht Kaiserslautern noch weiterhin vernommen worden (die Niederschriften über seine Zeugenvernehmung am 6. 10. 76, 12. 10. 76 und 13. 10. 76 hatte der Senat beigezogen), und beantragt die Beiziehung auch dieser Protokolle, ohne allerdings mehr sagen zu können, als daß sich die Vernehmung auf Anklagevorwürfe bezogen habe,

Band 775/F1

die Gegenstand des Kaiserslauterner Verfahrens sind. In wie weit die Beiziehung solcher Protokolle die Wahrheitsfindung im hier anhängigen Verfahren soll fördern können, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Deshalb sieht der Senat keinen Anlaß, diesem Ermittlungsantrag nachzugehen. Herr Müller ist in der Hauptverhandlung hier eingehend vernommen worden.

Es ist darauf hinzuweisen, außerhalb der Begründung dieses Beschlusses, im Hinblick auf den Beschluß des Senats vom 22. 12. 76 betreffend die Beiziehung weiterer Vernehmungsprotokolle aus 1 BJs 7/76 ist klarzustellen, daß damit auch der gleichlautende Antrag vom 23. 11. 76 erledigt ist.

Frau Möller hat - entsprechend Herrn Jünschke - schriftlich mitgeteilt, daß sie am 6. Juni 1976 noch eine Begegnung ..1972 natürlich, noch eine Begegnung mit Frau Ingeborg Barz gehabt habe. Sie legt das im einzelnen in einem Schreiben dar, das in der Geschäftsstelle hinterlegt wird für die Herren Verteidiger, soweit sie darin Einsicht nehmen wollen.

Es ist dazu der Beschluß des Senats zu verkünden.

B e s c h l u s s :

Das Schreiben der Zeugin Moeller - eingegangen beim Senat am 23. 12. 1976 - gibt keinen Anlaß, von dem am 30. 11. 1976 verkündeten Beschluß des Senats betreffend den Antrag des Herrn Rechtsanwalts Dr. Heldmann, die Zeugin Irmgard Moeller als Zeugin erneut zu laden, abzuweichen.

Eine Fotokopie des Schreibens der Zeugin Moeller wird als Anl. 1 dem Protokoll beigelegt.
vom 21.12.1976/

Der Vorsitzende gibt als gerichtsbekannte Tatsache bekannt, daß das am 1.7.1976 verlesene "Spiegel-Interview" der Angeklagten - veröffentlicht am 20.1.1975 - nicht über die Postzensur des Senats gelaufen ist.

ich, Irmgard Möller, bezeuge in form einer schriftlichen
zeugenaussage, die ich heute 21.12.76
dem 2. Senat des OLG Stuttgart per einschreiben übermittle,
folgendes:

am 6. Juni 1972, hat Ingeborg Barz gelebt. Sie hat sich am
diesem tag in Hamburg mit Klaus Jünschke und mir getroffen
und Geld von uns erhalten.

ein, zwei Tage nach den Verhaftungen von Andreas Baader,
Jan Raspe und Holger Meins in Frankfurt habe ich mit Brigitte
Mohnhaupt in Berlin telefoniert. Brigitte sagte mir, daß
Ingeborg sie angerufen habe weil sie dringend Geld brauchte.
Wir haben besprochen, wie wir das organisieren; daß es notwendig
wäre, daß ich sie in Hamburg treffe, weil Brigitte aus den
konkreten Bedingungen damals - am Tag der Verhaftungen in
Frankfurt war in Berlin eine Wohnung hochgegangen usw-
es nicht selber übernehmen konnte. Wir haben für den 6. Juni
bzw. alternativ zwei Tage später, für dieses Treffen in Hamburg
Zeit und Ort ausgemacht und am Samstag, 3. Juni, am Telefon
klargemacht, daß sich Ingeborg inzwischen nochmal bei Brigitte
gemeldet hatte und die Geldübergabe verabredungsgemäß laufen
könnte.

Das Treffen fand, wie ausgemacht, zum erstmöglichen Termin am
Dienstag, 6. Juni 72, mittags 12 Uhr statt vor einem Studenten-
Wohnheim, dessen Namen ich nicht mehr weiß, in Eimsbüttel
an einem kleinen Park-Komplex zwischen Gärtnerstr. und
der Kreuzung Heußweg-Osterstr.
Mit Klaus Jünschke hatte ich besprochen, daß er mit ihr spricht
und ihr das Geld - es ging um 5000 DM - gibt, während ich die
Umgebung und das Treffen selbst beobachten und absichern wollte.
Während ich mich die meiste Zeit an einem Punkt im Park aufhielt,
von wo ich sowohl die Straße, als auch einen Teil des Parks
überblicken und das Treffen selbst sehr gut beobachten konnte,
saßen Ingeborg und Klaus auf einer Bank und sprachen intensiv
miteinander. Nach etwa zwei Stunden standen sie auf und verab-
schiedeten sich, wobei Klaus Ingeborg etwas von der Größe eines
Briefumschlags übergab. Ingeborg kam direkt auf mich zu und
ging dann Richtung Osterstr. weiter.

Klaus berichtete mir dann über den Inhalt des Gesprächs u.a.
daß er in allen Einzelheiten mit ihr besprochen hatte, wie sie das
nächste Mal Kontakt zu uns aufnehmen könnte, was sie bald wieder
vorhatte, weil sie uns - vor allem wegen der Verhaftungen und der
Kampagne in den Medien - unterstützen wollte, soweit sie die
Möglichkeiten dazu hatte. An ihrem Entschluß, sich nicht der
Polizei zu stellen, hatte sich seit ihrer Trennung von der RAF
im Frühjahr 72, nichts geändert. Sie hatte, soweit ich weiß,
von der Kontaktmöglichkeit, die sie zu einer Einheit der RAF
gehabt hatte seit ihrer Trennung, bis zu diesem Treffen
keinen Gebrauch gemacht.
Einen Tag nach diesem Treffen wurde Gudrun Enslin in Hamburg,
zwei Tage darauf Brigitte Mohnhaupt in Berlin und am 15.6.
in Hannover Ulrike Meinhof und Müller verhaftet.

13103

mit klaus jünchke und mir fand dann keine weiteres treffen mit km
ingeborg barz mehr statt, weil wir schon bald darauf, am 8. juli
in offenbach verhaftet wurden.
ob sie nochmal versucht hat, kontakt zu uns aufzunehmen,
weiß ich nicht.

inhalt und zeitpunkt von müllers behauptung, andreas habe
ingeborg erschossen, belegen eindeutig, daß er diese
liquidierung erfunden hat, um die psychologische kriegsführung
gegen die raf, konzentriert auf andreas, zu eskalieren um seine
ermordung zu legitimieren.
ingeborg barz lebte noch am 6. juni 72 und ich bin davon überzeugt,
daß sie auch heute noch lebt und sich der fahndung entzogen hat
aufgrund ihrer entschlossenheit und dem begriff ihrer situation
im juni 72.

irmgard möller

Irmgard Möller

Gemäß § 265 StPO wird vom Vorsitzenden auf folgende mögliche Veränderungen der rechtlichen Gesichtspunkte hingewiesen:

- a) Im Falle des Vorwurfs eines Sprengstoffanschlags in Karlsruhe könnten statt des bisher angenommenen 1 Versuchsverbrechens 2 tateinheitlich begangene versuchte Morde mit gemeingefährlichen Mitteln zum Nachteil von Frau Buddenberg und dem Bundesrichter Buddenberg gem. §§ 211, 22, 52 StGB angenommen werden. Berichtigung
siehe
Bl. 13569/70
- b) Beim Angeklagten Raspe ist im Zusammenhang mit dem auf sein Verhalten bei der Festnahme gestützten Anklagevorwurf darauf hinzuweisen, daß die Anklage nach Auffassung des Senats dahin zu verstehen ist, daß Raspe 2 tateinheitlich begangene Verbrechen des versuchten Mordes und zwar zum Nachteil der Polizeibeamten Gabriel und Pfeiffer vorgeworfen sind. (Das ergibt sich vorallem aus der Sachschilderung auf Seite 315 der Anklage).
- c) Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesanwaltschaft bei allen 3 Angeklagten im Hinblick auf den Vorwurf des Schusswaffengebrauchs und des versuchten Schusswaffengebrauchs bei der Festnahme in der Anklage Mordversuch angenommen hat und diesen auf Verdeckungsabsicht stützt, im Schlußvortrag zusätzlich auch stützt auf das Vorliegen niedriger Beweggründe i.S.d. § 211 StGB. Auch insoweit wird auf eine mögliche entsprechende Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts hingewiesen.
- d) Schließlich wird in Ergänzung des Einziehungsantrags der Bundesanwaltschaft auf folgendes hingewiesen:

Für eine Einziehung nach § 74 StGB kommen in Betracht alle Gegenstände in folgenden Asservatenlisten und Sicherungsverzeichnissen:

B 47	Sprengstoffanschlag	Frankfurt	SO 86, S. 257 ff.
B 48	"	Augsburg	SO 99, S. 33/ 1 ff.
B 49	"	München	SO 107, S. 28 ff.
B 50	"	Karlsruhe	SO 69, S. 22/1 ff.
B 51	"	Hamburg	SO 66, S. 73/1 ff.
B 52	"	Heidelberg	SO 103, S. 51/2 ff.

Band 775/Fl.

B 54 I - IV 1-3	Frankfurt, Hofeckweg	SO 89, S. 86 ff. SO 92, S. 209 ff. SO 93, S. 48 ff. SO 94, S. 30 ff. SO 95, S. 2 ff. SO 95, S. 58 ff. SO 95, S. 150 ff;
C 2.1	Festnahme Ensslin	SO 68, S. 111 ff.
C 6.4.2	Langenhagen	SO 71, S. 91 ff.
E 22 I - III	Frankfurt, Ginnheimer Landstraße	SO 110, S. 72 ff.
E 23 I-VII	Frankfurt, Inheidenerstr.	SO 76, S. 2 ff.
E 25	Hamburg, Ohlsdorfer Str.	SO 83, S. 51 ff.
E 27	Frankfurt, Raimundstr.	SO 55, S. 163 ff.
E 29	Stuttgart, Seidenstr.	SO 54, S. 95 ff.
E 34 I - III	Bad Homburg	SO 112, S. 202/1 ff.
E 37 A-H	Hamburg, Paulinenallee	SO 115, S. 55 ff.,

ferner alle Schriftstücke aus folgenden Zellen-
durchsuchungen, soweit sie beschlagnahmt worden sind:

- v. 16. 7. 1973 (Baader, Meinhof, Ensslin) SO 123, S. 5, 82, 163 ff.
in Verbindung mit SO 123, S. 13, 94, 195;
- v. 7./8. 2. 1974 (Baader, Meinhof)
laut Sicherstellungsverzeichnis des BKA v. 7. und 8. 2. 74
Tgb.-Nr. 31-7002/71 C 1 (Hüllen I - III)
" St 31 - 7002/71 (Hüllen I - XIII)
i. V. mit dem Beschluß des OLG Stgt. v. 16.10.1974
- 2 Ws 78/74 -
- v. 22. 1. 1975 (Baader, Meinhof)
lt, Asservaten-Verzeichnis BKA v. 10.6.75
Tgb.Nr. 9018/71 und
- BKA v. 18.6.1975 Tgb.Nr. 9018/71
in Vbdg. mit Beschluß OLG Stgt.
v. 5. 4. 76 - 2 ARs 22/76.

Während dieser Hinweise erscheinen Rechts-
anwälte Schily, Dr. Heldmann und Weiden-
hammer um 9.08 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Es ist dann schließlich noch bekanntzugeben, daß Herr RA
Schily gestern durch Eilbrief mitgeteilt hat, daß
die heute vorgesehene Vorladung der Zeugen Opitz und
Petersen von ihm nicht eingeleitet worden sei, nachdem
er durch eine Rücksprache mit dem zuständigen Beamten

Band 775/F1

in Hamburg erfahren habe, daß die Aussagegenehmigung für die Beamten noch nicht erteilt sei, jedenfalls daß noch überhaupt keine Entscheidung ob, inwieweit eine Aussagegenehmigung erteilt werden könne, ergangen ist. Der Senat nimmt es mit einem gewissen Befremden auf, daß es, nachdem um diese Frage doch schon einige Zeit gerungen wird, nicht gelungen sein soll, eine rechtzeitige Entscheidung zu dem heutigen Termin zu treffen. Wir können nur appellieren, daß sich alle Beteiligten, das gilt also nicht für die Herren Verteidiger natürlich in diesem Falle, bewußt sind, daß ein Strafverfahren unter dem Beschleunigungsgrundsatz durchzuführen ist. Herr RA Schily teilt mit, er werde die Ladung zum 10. Januar 1977 vornehmen. Wir werden nachher eine kurze Pause einlegen müssen und ohnedies noch über einige Fragen uns Gedanken machen. Wir wollen man sehen, was daran für Schlußfolgerungen zu knüpfen sind. Grundsätzlich ist die Zusicherung, Herr Rechtsanwalt Schily, Ihrerseits, bis zum 10. dann die Ladung zu bewirken, natürlich insofern für den Senat problematisch, als ja keineswegs geklärt ist, wie die Aussagegenehmigungsentscheidung aussehen soll. Sie schreiben zwar, daß nach Ihrer Meinung aller Voraussicht nach die beantragte Aussagegenehmigung zumindest in eingeschränkter Form erteilt werden würde. Es ist uns unverständlich, warum, wenn man das schon voraussehen kann, die Entscheidung ansich nicht schon ergangen ist. Ich mache Ihnen keinen Vorwurf, nur wir müssen die Ankündigung, Ihrerseits bis zum 10. alle Formalitäten hinter sich gebracht zu haben, um uns vernehmungsfähige Zeugen hier zu liefern, natürlich unter diesem Aspekt sehen, daß offenbar nicht geklärt ist, wie die Aussagegenehmigung aussehen kann und ob sie tatsächlich ergehen wird. Unsere bisherigen Erfahrungen sind ja nicht sehr günstig in dieser Richtung. Sie haben gleichzeitig mitgeteilt, daß der von Ihnen schon benannte Zeuge Konieczny, dessen Anschrift nicht bekannt war, inzwischen seiner Anschrift nach bekannt geworden ist. In der Tat konnte überprüft werden,

Band 775/F1

daß er, der seinerzeit gesucht wurde, festgenommen wurde und derzeit in der JVA in Ulm einsitzt. Frage: Wird heute der Antrag gestellt? Das wird die Überlegung, die wir dann anzustellen haben, etwas vereinfachen.

RA. Dr. He.: Herr Vorsitzender.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA. Dr. He.: Nicht, daß ich Sie unterbrechen möchte. Jedoch möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, daß ich einen Antrag zu stellen habe.

V.: Ich bin ansich mit alldem, was wir hier bekanntzugeben haben und hatten, zu Ende, so daß jetzt Äußerungen, die zu dem Mitgeteilten gemacht werden sollen, abgegeben werden können. Selbstverständlich auch jetzt, wie angekündigt, Anträge gestellt werden können. Soviel ist sicher, daß offenbar das Sitzungsprogramm, wie wir das noch vor Weihnachten noch im Auge hatten, sich nach der neuen Situation nicht einhalten läßt.

Bitte, wer hat sich zu äußern? Wer wünscht das Wort zur Äußerungen oder Anträgen?

RA.Dr.H.: Ich.

V.: Bitteschön.

RA.Dr.H.: Der Angeklagte Baader lehnt den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab- und wie ich sehe, geht auf der Bank der Bundesanwaltschaft schon wieder einmal die Sonne auf.-

Diese Besorgnis ist begründet. In der Hauptverhandlung vom 22.12. hat der abgelehnte Richter mir als Herrn Baaders Verteidiger wegen der mir zugeschriebenen Begriffsbildung "Hosenladenverfügung" vorgeworfen, ich hätte bewußt die Unwahrheit gesagt. Glaubhaftmachung: Tonbandprotokoll vom 22.12. . Die für ihre stets sorgfältige und zuverlässige Prozeßberichterstattung renommierte "Frankfurter Rundschau" berichtet am 23.12. auf Seite 1 über diese prozeßualen Äußerungen des abgelehnten Richters: "Prinzing warf Heldmann in diesem Zusammenhang vor, er habe die Presse irregeführt und nur erreichen wollen, daß das Gericht in einem schlechten Licht erscheine". Glaubhaftmachung: Vorlage aus "Frankfurter Rundschau" vom 23.12. Seite 1., die ich hiermit zu übergeben anbiete.

Band 775/Ko

- RA.Dr.H.: 1. Bereits mit der bloßen Behauptung, die Begriffsbildung "Hosenladenverfügung" enthalte eine bewußte Unwahrheit, hat der abgelehnte Richter und zwar in voller Kenntnis der neu verfüigten Verteidigeruntersuchungen bei geöffnetem Hosenbund und geöffnetem Hosenschlitz die Öffentlichkeit irre zu führen versucht a) über den angesprochenen Sachverhalt selbst und b) über diejenige Person, die hierüber die Öffentlichkeit täusche.
2. Der abgelehnte Richter hat damit seine in ~~der~~ öffentlicher Hauptverhandlung versuchte Publikumstäuschungen fortgesetzt, welche er auf erste Verteidigerbeschwerde in dieser Sache mit den Erklärungen begonnen hatte a) die hier gerügten neuen Untersuchungsmethoden gegenüber Verteidigern stünden in einem Zusammenhang mit der Festnahme des ehemaligen Rechtsanwalts Haag, was unwahr ist. Glaubhaftmachung: Blatt 12870 des Protokolls. b) Er könne sich hierfür nicht zuständig fühlen. Glaubhaftmachung: Blatt 12867 des Protokolls. Mit diesen Maßnahmen hätte der Haftrichter, also der abgelehnte Richter nichts zu tun. Glaubhaftmachung: Blatt 12869 des Protokolls. Sie gehe das Ministerium an und nicht den Haftrichter. Glaubhaftmachung: Blatt 12874 des Protokolls. Allesamt Falschaussagen, welche niemand, der den abgelehnten Richter kennt, etwa auf Rechtsunkenntnis zurückführen möchten.
3. Derselbe abgelehnte Richter der mich am 22.12. öffentlich bezichtigt hat, mit dem Ausdruck "Hosenladenverfügung" bewußt die Unwahrheit gesagt zu haben, hat am Nachmittag des Mittwoch des 8.12., das war in meiner Abwesenheit, als seine Verfügung bekannt gegeben, "die von mir beanstandeten Maßnahmen betreffend die Durchsuchung von Verteidigern der Angeklagten" werden nicht beanstandet". Glaubhaftmachung: Blatt 12966 der Akten. Und hat dazu nunmehr bekannt, es handelt sich "um eine Anordnung der Anstaltsleitung die gem. §§ 119 Abs. 3 und 126 StPO der Überprüfung durch den Haftrichter unterliegt". Glaubhaftmachung: Blatt 12967 des Protokolls. Und hat sein Ergebnis bekräftigt: "Die beanstandete Anordnung des Anstaltsleiter ist zulässig", Glaubhaftmachung Blatt 12967 des Protokolls. Der zur Überprüfung berufene und für die Entscheidung zuständige Haftrichter ist der abgelehnte Richter. Ich verweise nunmehr zurück

Band 775/Ko

auf seine unter Ziffer 2 zitierten Bekundungen.

4. In neuerlicher Erörterung zur selben Sache, während der Hauptverhandlung am 14.12., habe ich den abgelehnten Richter gefragt: "War es nicht so, daß am vergangenen Mittwoch Sie diese Untersuchungsverfügung für gerechtfertigt erklärt haben". Die unmittelbare Antwort ~~hierauf~~^{hierauf} des abgelehnten Richters war: "Nein". Glaubhaftmachung: Blatt 12991 des Protokolls.

5. Die bloße Dokumentation bereits belegt, die hier geltend gemachte Besorgnis des Herrn Baader, daß der abgelehnte Richter befangen ist, weil der Angeklagte von einem Richter, der bereits auf einem Nebengebiet seiner Richtertätigkeit Tatsachen nicht tatsächengemäß einordnet, sei es, daß er nicht will, sei es, daß er nicht kann, kein richtiges Urteil erwarten kann.

6. Zur Rechtzeitigkeit dieses Antrags. Er ist begründet in den Äußerungen des abgelehnten Richters während der Hauptverhandlung am 22.12. und zwar zu deren Beginn. Die Protokolle der Verhandlung vom 8. und vom 14.12. waren zum Zeitpunkt jener Äußerungen weder dem Angeklagten noch seinem Verteidiger bekannt. Sie sind am 22.12. ausgegeben worden. Als am Nachmittag des 8.12. der abgelehnte Richter seine Verfügung, von der hier die Rede ist, bekannt gegeben hat, war der Angeklagte Baader nicht anwesend und ich auch nicht. Zum Lesen der umfangreichen Protokolle vom 8. und 14.12. welche am 22.12. ausgegeben worden sind, bin ich am Abend des 29.12. gekommen. Meinen Mandanten habe ich seit dem 22.12. erstmals heute wieder sprechen können. Insoweit Glaubhaftmachung: anwaltliche Versicherung.

V.: Sonstige Wortmeldungen zum Antrag?

Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Frau Ensslin schließt sich dem Ablehnungsgesuch mit dem Antrag und der Begründung an.

V.: Herr Rechtsanwalt Weidenhammer?

RA.Wei.: Dem Ablehnungsgesuch schließt sich auch der Angeklagte Raspe an.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann übergibt dem Gericht einen Artikel aus der "Frankfurter Rundschau" vom 23.12.1976, der dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt wird.

Frankfurter Rundschau 23.12.1976, Seite 1

Richter Prinzing: In BM-Zelle wurde Haschisch gefunden

Erneut Auseinandersetzung über Durchsuchungsmaßnahmen / Zeuge sagte aus, er habe Ingeborg Bartz noch 1974 gesehen

Von unserem Mitarbeiter Ulf G. Stuberger

STUTTGART, 22. Dezember. In einer Haftzelle der Stammheimer Baader-Meinhof-Häftlinge sei kürzlich Haschisch gefunden worden, teilte Senatsvorsitzender Theodor Prinzing am Mittwoch im Stuttgarter Strafprozeß gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe mit.

Die Verteidiger Hans-Heinz Heldmann und Otto Schily protestierten erneut gegen Durchsuchungsmaßnahmen, denen sie sich vor einem Besuch ihrer Mandanten im Gefängnisgebäude unterziehen müssen. Prinzing teilte mit, die Anordnung zum Öffnen der Hose und zum Ausziehen der Schuhe vor einem Gefangenensbesuch sei von der Anstaltsleitung getroffen und nicht vom Gerichtsvorsitzenden verfügt worden, wie Anwalt Heldmann vor der Presse erklärte hatte.

Prinzing warf Heldmann in diesem Zusammenhang vor, er habe die Presse irreführt und nur erreichen wollen,

daß das Gericht in einem schlechten Licht erscheine. Heldmann verwahrte sich gegen den Vorwurf. Er gab zu Beginn der Sitzung am Mittwoch erneut eine Protesterklärung ab, in der er die neuen Durchsuchungsmaßnahmen als „Schweherei“ bezeichnete. Unter Protest verließ der Anwalt dann den Gerichtssaal.

Rechtsanwalt Schily wandte sich ebenfalls gegen die Durchsuchungsanordnung, blieb aber während der Verhandlung im Saal. Auf Fragen dieses Verteidigers der Angeklagten Ensslin sagte Prinzing, er habe sich darum bemüht, einen Kompromiß mit der Anstaltsleitung herbeizuführen. Danach sollten die Angeklagten und nicht ihre Verteidiger nach Mandantengesprächen durchsucht werden. Baader, Ensslin und Raspe hätten sich aber strikt geweigert, darum sei die Anstalt nicht bereit, auf die Durchsuchung der Anwälte zu verzichten. Im übrigen werde von den Verteidigern

gern nur dann verlangt, die Hose zu öffnen und die Schuhe auszuziehen, wenn ein Metallsuchgerät eine verdächtige Reaktion zeige. Das Gerät schlage auch dann an, wenn Verteidiger Kleidung trügen, in der beispielsweise Metallreißverschlüsse verarbeitet seien. Der Gerichtsvorsitzende empfahl den Anwälten, künftig nur Kleidung ohne Metallteile bei Mandantenbesuchen in Stammheim zu tragen. Dadurch könne die bestandene Durchsuchung vermieden werden. Gleichzeitig teilte Prinzing mit, daß einige der Verteidiger diesem Rat schlag bereits gefolgt seien.

Am Mittwoch wurde als einziger Zeuge der Karlsruher Bundesrichter Walter Zipfel vernommen. Er bestätigte, im Jahr 1974 einen Mann mit Namen Jürgen Mauer vernommen zu haben. Dieser habe unter Hinweis auf eine frühere Aussage vor der Polizei erklärt, er sei noch 1974 mit der vermißten mutmaßlichen Terroristin Ingeborg Bartz zusammengetroffen. Diese Frau soll

nach Aussage des Hauptzeugen Gerhard Ernst Müller von Baader ermordet worden sein, der aber schon 1972 verhaftet worden ist.

Prinzing teilte am Mittwoch mit, daß die nächste Sitzung am 31. Dezember stattfinden wird. Dann sollen die letzten Zeugen im Stammheimer Prozeß vernommen werden. Die Bundesanwaltschaft will am letzten Tag dieses Jahres ein Ergänzungsplädoyer von etwa einer halben Stunde Dauer halten. Die Ankläger hatten bereits im Oktober ihren Schlussvortrag gehalten. Auf Antrag der Verteidigung wurde die Beweisaufnahme dann aber noch einmal eröffnet. Darum will die Bundesanwaltschaft ihr Plädoyer ergänzen. Ab 1. Januar 1977 sollen die Verteidiger dann ihre Schlussvorträge halten, sagte Prinzing.

Am Rande des Prozesses war zu erfahren, daß auch einige der gerichtlich festgestellten Pflichtanwälte plädieren wollen.

Band 775/Ko

V.: Sonstige Äußerung zur Antragstellung sehe ich nicht.

Will sich die Bundesanwaltschaft äußern? Bitte Herr

Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender, wir wollen jetzt nicht gleich

Stellung nehmen, zuvor wollen wir zumindest auch noch

die angegebenen Daten überprüfen. Wenn wir dazu vielleicht

um eine ganz kurze Pause von 10 Minuten, einer viertel

Stunde bitten dürften?

V.: Gut, dann würden wir uns in 10 Minuten wieder hier im Saale treffen.

Pause von 9.26 Uhr bis 9.43 Uhr

Ende von Band 775

Band 776/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 9.43 Uhr

Rechtsanwalt Künzel ist nunmehr auch anwesend.

Rechtsanwälte Dr. Heldmann und Weidenhammer
sind nicht mehr anwesend.

V.: Wir können fortsetzen.

Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Die Vorgänge, die zum Gegenstand des Ablehnungsgesuches gemacht wurden, haben sich nur zum Teil in der letzten Hauptverhandlung ereignet; soweit sie davorliegen fehlt es jedenfalls an der unverzüglichen Geltendmachung der Ablehnungsgründe. Aber auch soweit sie sich in der letzten Sitzung, am 22. 12. zugetragen haben, bin ich der Auffassung, daß sie ebenfalls nicht rechtzeitig vorgebracht worden sind. Denn nur dadurch, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann jene Sitzung verlassen hat, konnte er von diesen Vorgängen erst später erfahren. Dieses pflichtwidrige Verhalten kann jedoch nicht dazu führen, die rechtzeitige Geltendmachung von Ablehnungsgründen zeitlich zu verschieben. Rechtsanwalt Weidenhammer hätte als Wahlverteidiger die Möglichkeit gehabt, an der letzten Sitzung teilzunehmen; Rechtsanwalt Schily dagegen hat teilgenommen, so daß hinsichtlich dieser beiden Verteidiger die Ablehnungsgründe noch in der letzten Sitzung hätten vorgebracht werden müssen, zumindest aber während der Unterbrechung bis heute. Damit ist das Ablehnungsgesuch, weil verspätet, unzulässig.

V.: Ich bitte in 20 Minuten, d. h. um 10.00 Uhr wieder hier anwesend zu sein, die Prozeßbeteiligten; es wird dann bekanntgegeben, wie es weitergeht; 10.00 Uhr.

Pause von 9.45 Uhr bis 11.03 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung:
Rechtsanwalt Weidenhammer ist wieder
anwesend.

Stuttgart, den 31.12.1976

V.Ri.Dr.Prinzing

Dienstliche Erklärung

Die dem gegen mich gerichteten Ablehnungsgesuch zugrunde liegenden Vorgänge sind bekannt. Ich verweise auf die Tonbandniederschrift.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann ^{ist} ~~war~~ von mir vor der Pressekonferenz, in der er von der "Hosenladen-Verfügung des Vorsitzenden" sprach, darüber unterrichtet worden, daß diese Anordnung ohne mein Wissen von der Anstaltsleitung der JVA Stuttgart getroffen worden war. Ich hatte ihm auch erklärt, daß ich mich im konkreten Fall als Haft-richter nur zur Prüfung berechtigt ansehe, ob diese Maßnahmen den freien Verkehr zwischen Anwalt und Mandanten beeinträchtigen.

Zur vorstehender dienstlicher Erklärung kann bis 10.20^h Stellung genommen werden. Voraussichtliche Fortsetzung der Sitzung um 11^h.

Stuttgart, den 31.12.1976

(Dr.Foth)

Richter am Oberlandesgericht

An alle Verf. Bet.
ausgeteilt 31.12.76
10.05 Uhr

Band 776/Lö

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Der Senat hat folgenden Beschluß gefasst, d. h. die zur Mitwirkung berufenen Richter:

Der Vorsitzende verliest den Beschluß vom 31. Dezember 1976, der als Anl. 3 dem Protokoll beigelegt wird.

Herr Rechtsanwalt Schily, Sie haben bereits schriftlich diesen Antrag betreffend den Zeugen Konieczny mitgeteilt, er sollte gestellt werden in der Sitzung, Bitte.

RA Schi.: Also ich wiederhole den bereits vorliegenden Antrag, bezüglich des Zeugen Konieczny. Ich glaube nicht, daß es erforderlich ist, den erneut im Wortlaut zu verlesen.

V.: Nein, wenn Sie mitteilen, daß das Beweisthema genau dem entspricht, das Sie im Auge haben,...

RA Schi.: Ja, dem ^{dem}entsprechenden ~~ex~~ bisherigen Beweisthema und die ladungsfähige Anschrift wird über die Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern zu ermitteln sein. Oder Sie hatten ja heute vormittag, glaube ich, gesagt, ^{daß er} in Ulm einsitzt.

V.: Ja.

RA Schi.: Ich darf dann weiter noch überreichen, ein Schreiben des Herrn Generalbundesanwalts vom 29. Dezember 1976 in Kopie und die Ablichtung eines Schreibens des Bundesministers der Justiz vom 20. Dezember, das am 30. Dezember bei mir eingegangen ist. Diese beiden Schreiben überreiche ich zunächst lediglich zur Information des Senats mit der Erklärung, daß möglicherweise sich daraus noch Konsequenzen für die Verteidigung ergeben, ohne daß ich dazu heute abschließend mich äußern kann. Ich will nur den Senat nicht über die Korrespondenz im Unklaren lassen. Ich hatte Ihnen ja schon zu einem früheren Zeitpunkt dem Herrn Vorsitzenden einmal mitgeteilt, daß ich mich noch um eine Erweiterung der Aussagegenehmigung für Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger bemüht habe, Der Entscheidungsprozeß der Verteidigung, wie wir uns dazu verhalten, der ist noch nicht abgeschlossen.

RA Schily übergibt nunmehr dem Gericht Ablichtungen

- 1) des Schreibens des Generalbundesanwalts Buback vom 29. 12. 76 und
- 2) des Schreibens des Bundesministers der Justiz vom 20. 12. 76.

2 StE (OLG Stgt) 1/74

OBERLANDESGERICHT STUTTGART-

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr.Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr.Berroth

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 31. Dez. 1976

In der Strafsache gegen

Andreas Baader

Gudrun Ensslin

Jan-Carl Raspe

Wegen Mordes u.a.

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist nicht begründet.

G r ü n d e :

Die Angeklagten lehnen durch ihre Verteidiger den Vorsitzenden ab und begründen dies mit Äußerungen Dr. Prinzings im Zusammenhang mit Erörterungen über die gründlichere Durchsuchung der Verteidiger vor Besuchen der Angeklagten in der Vollzugsanstalt.

Der Vorwurf, der Vorsitzende habe in der Sitzung vom 22. 12. 76 die Unwahrheit gesagt, ist unwichtig. Wie die Tonbandniederschrift zeigt, hat er klargestellt, daß die umstrittenen Durchsuchungsmaßnahmen nicht von ihm, sondern von der Vollzugsanstalt angeordnet worden sind. Das trifft zu und ist schon in der Verfügung vom 8. 12. 76 in der Hauptverhandlung mitgeteilt worden. Befragt war der Vorsitzende mit der hafterichterlichen Überprüfung der angeordneten Durchsuchungsmaßnahmen. Auch das ist in der Sitzung vom 22. 12. 76 unmißverständlich erörtert worden. Wogegen sich der Vorsitzende gegenüber Rechtsanwalt Dr. Heldmann verwahrt hat, war der Eindruck, der von Dr. Heldmann so genannte

"Hosenladenerlaß" sei von Dr. Prinzing veranlaßt worden.

Auch die von Rechtsanwalt Dr. Heldmann in Bezug genommene Äußerung des Vorsitzenden in Tonbandniederschrift 12991 besagt nichts anderes. Wenn Dr. Prinzing hier das Ablehnungsgesuch von Rechtsanwalt Weidenhammer auf Mittwoch und seine Verfügung auf Donnerstag datiert, sind lediglich Wochentage verwechselt worden; das Ablehnungsgesuch von Rechtsanwalt Weidenhammer stammte vom Dienstag, die Verfügung vom Mittwoch. In der Sache, nämlich am Ablauf der Anordnung der Maßnahmen und der späteren Verfügung des Vorsitzenden, ändert sich dadurch nichts.

Anhaltspunkte, Dr. Prinzing könnte voreingenommen sein, bieten die vorgebrachten Umstände nicht, auch nicht aus der Sicht der Angeklagten bei vernünftiger Betrachtung (§§ 24 Abs. 2, 27 StPO).

My.

hauer

Werning

Die übergebenen Schreiben werden
als Anlagen 4 und 5 dem Protokoll
beigefügt.

Und dann darf ich weiter darauf hinweisen, daß mir aus der Ausgabe des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" von dieser Woche ein Leserbrief des Herrn Mordhorst bekanntgeworden ist, der zu dem Fall seiner Tochter Stellung nimmt. Aufgrund dieser neuen Informationen muß die Verteidigung erwägen, den Herrn Mordhorst evtl. als Zeugen zu benennen, nachdem die Beweisanträge ja bezüglich Herrn Pfister und Herrn Kleinwort zurückgewiesen worden sind. Es dürfte dann sich um ein ähnliches Beweisthema handeln, wie in dem Fall bei der Benennung dieser beiden Zeugen.

V.: Danke. Sonstige Anträge?

Herr Rechtsanwalt Weidenhammer.

RA Wei.: Herr Vorsitzender, möglicherweise kommen noch zwei Anträge von meiner Seite für den Angeklagten Raspe.

Ich muß allerdings noch einige Einzelheiten mit ihm durchsprechen. Ich wollte nur höchst vorsorglich darauf hinweisen, daß möglicherweise noch zwei Anträge kommen.

Im übrigen möchten die Gefangenen, insbesondere für die Gefangenen der Angeklagte Raspe in Bezug auf die Zeitungs-meldungen vom 23. 12. 1976 in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" und in der "Frankfurter Rundschau", wonach in den Haftzellen Haschisch gefunden worden sein soll^{oder} sollte, wo es heißt: „Nach Mitteilung des Vorsitzenden Richters“, von ihrem Er widerungsrecht Gebrauch machen und ~~nehmen~~ dazu wie...folgt Stellung: ...

V.: Darf ich fragen,...

RA Wei.: Bitte.

V.: ...ein Er widerungsrecht? Nun ja, wir wollen es nicht beschneiden. Was haben die Angeklagten dazu zu sagen?

RA Wei.: Die Behauptung des Vorsitzenden, in den Zellen der Gefangenen sei Haschisch gefunden worden, ist unrichtig. Richtig ist, daß in den Zellen in Stammheim kein Haschisch gefunden worden ist. Und diese Behauptung stellt ein durchsichtiges Manöver dar, das nach drei Wochen, nach der Polizeiaktion zur Begründung der beschämenden Durchsuchungs-

Band 776/Lö

- RA Weidenhammer -

prozedur der Anwälte auftaucht, nach-dem die Meldung, bei Rechtsanwalt Haag seien Fotos der Sicherheitseinrichtungen von Stammheim gefunden worden, als von den Organen des Staatschutzes plausierte Falschmeldung aufgedeckt wurde. Die Tatsachen, die bekannt sind: Die Durchsuchung fand statt, als die Gefangenen im Gerichtsgebäude waren, und wurde mit einem richterlichen Durchsuchungsbefehl begründet, den die Anstaltsleitung vor Zeugen verkündete. Als die Gefangenen und die Anwälte daraufhin ihre Anwesenheit verlangt haben - was gesetzlich vorgeschrieben ist -, ging plötzlich die Zuständigkeit auf die Anstalt über, und die Rede war jetzt 1. von einer "ganz normalen Durchsuchung der Zellen"...

OSTA Z.: Herr Vorsitzender, ich bitte ums Wort.

V.: Bitte, Herr Bundesanwalt Zeis.

RA Wei.: Entschuldigung, Herr Bundesanwalt...

V.: Soll beanstandet werden?

OSTA Z.: Ich habe eine Beanstandung vorzubringen.

RA Wei.: Ja, wenn ich fertig bin, dann können Sie beanstanden.

OSTA Z.: Nein, nein, da irren Sie sich, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer.

V.: Eine Beanstandung hat es logischerweise notwendig, bevor etwas, was beanstandet wird, zu Ende gebracht ist, vorge-
tragen zu werden; sonst hätte sie ja keinen Sinn mehr, sonst wäre sie gegenstandslos. Bitte.

OSTA Z.: Der Herr Rechtsanwalt Weidenhammer ist gerade dabei, eine Presseerklärung des „Internationalen Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa“ hier zu verlesen. Diese Presseerklärung liegt mir vor. Ich kann nur sagen, nach dem was weiter noch kommt, ist sie an Polemik und und Agitation nicht mehr zu überbieten. Ich weiß nicht, aufgrund welcher rechtlicher Vorschrift der Senats gezwungen sein könnte, eine solche Erklärung weiter entgegenzunehmen. Ein Erwiderungsrecht der Angeklagten, die das Recht haben hier an der Hauptverhandlung teilzunehmen, gibt es in diesem Umfange, in dieser Art und Weise, wie es Herr Rechtsanwalt Weidenhammer hier offenbar meint, nicht.

RA Wei.: Darf ich dazu erwidern?

V.: Bitte.

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Anlage 4 zum Protokoll vom 31.12.1976

75 KARLSRUHE 1, DEN

29. Dezember 1976

Postfach 27 20

Herrenstraße 45 a

Fernsprecher (0721) 159-1

Durchwahl 159-_____

2045 E

3458 / 273
13119

Herrn Rechtsanwalt
Otto Schily
Schaperstr. 151

30. Dez. 1976

1000 Berlin 15

Betrifft: Strafverfahren gegen Gudrun Ensslin u.a.;
hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für
Bundesanwalt Dr. Krüger

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ihren vom 23. Dezember 1976 datierten und in Berlin am
27. Dezember 1976 bis 21.00 Uhr zur Post gegebenen Eil-
brief habe ich am 28. Dezember 1976 erhalten.

Die von Ihnen erbetene Entscheidung kann schon mit Rück-
sicht auf die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten (§ 62
des Bundesbeamtengesetzes) nicht bis zum 31. Dezember 1976
getroffen werden.

Im übrigen liegt mir auch noch kein Beschluß des 2. Straf-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vor, der die Ver-
nehmung des Bundesanwalts Dr. Krüger zu den von Ihnen be-
zeichneten Komplexen anordnet.

Hochachtungsvoll



Der Bundesminister der Justiz

53 Bonn-Bad Godesberg 1, den 20. Dezember 1976

Stresemannstraße 6, Postfach 650

Ruf: 58-1

bei Durchwahl 58 4711

- 5002 E (326) -

Herrn

Otto S c h i l y
Rechtsanwalt
Schaperstraße 15 I
1000 Berlin 15

8. Dez. 1976

Betr.,: Strafverfahren gegen Gudrun Ensslin u.a.;
hier: Erteilung einer Aussagegenehmigung für
Generalbundesanwalt Buback
Bezug: Ihr unter dem 12. November 1976 erhobener
Widerspruch gegen meinen Bescheid vom
11. Oktober 1976

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Ihren unter dem 12. November 1976 eingelegten Widerspruch
gegen meinen Bescheid vom 11. Oktober 1976 weise ich kosten-
pflichtig zurück:

1. Soweit Sie beantragen, Generalbundesanwalt Buback
Aussagegenehmigung zu erteilen zu "Umfang und Inhalt
der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten
"Baader-Meinhof-Komplex"", insbesondere der Spuren-
akten, auch soweit sie sich nicht unmittelbar oder
ausschließlich auf Taten beziehen, die Gegenstand der
vom Generalbundesanwalt vor dem 2. Strafsenat des Ober-
landesgerichts Stuttgart erhobenen Anklage sind", ist darauf
hinzuweisen, daß die mit meinem Bescheid erteilte Aussage-
genehmigung nach ihrem Wortlaut nicht dahin beschränkt war,
daß nur über den Inhalt der sich unmittelbar oder aus-
schließlich auf die angeklagten Taten beziehenden Akten

ausgesagt werden durfte. Die Aussagegenehmigung ist durch den 2. Strafsenat des OLG Stuttgart auch nicht in diesem Sinne ausgelegt worden; so hat der Senat u.a. die Beantwortung der Frage, ob der Zeuge Hoff "mit dem Verdacht der Beteiligung an einem Mord konfrontiert worden ist" zugelassen und sinngemäß ausgeführt, die erteilte Aussagegenehmigung erstreckte sich auf den gesamten Dachkomplex des Stuttgarter Verfahrens. Diese Auslegung der erteilten Aussagegenehmigung entspricht im übrigen auch meinem Ihnen erteilten Bescheid vom 11. Oktober 1976, in dem klargestellt ist, daß die Aussagegenehmigung auf "alle Fragenkomplexe bezogen [ist] , die in Zusammenhang mit dem in Stuttgart gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahren stehen".

Die Aussagegenehmigung konnte andererseits nicht unbeschränkt in dem gesamten Umfang Ihres Antrages vom 1. Juli 1976 erteilt werden. Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 15. September 1976 - 3 K 2289/76 - zu Recht hinsichtlich der Ermittlungsakten einen "engen Zusammenhang zu dem in Stuttgart gegen die Klägerin durchgeführten Strafverfahren" verlangt. Soweit Ermittlungsakten aus dem sogenannten Baader-Meinhof-Komplex einen Bezug zu Straftaten enthalten, die Gegenstand der vom Generalbundesanwalt vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart erhobenen Anklage sind, sind sie - wie eingangs dargelegt - von der mit Bescheid vom 11. Oktober 1976 erteilten Aussagegenehmigung erfaßt.

Soweit Ihr Antrag zu 1) des Widerspruchs vom 12. November 1976 dahin verstanden werden soll, daß Sie die Erteilung einer Aussagegenehmigung zu sämtlichen Ermittlungsvorgängen aus dem sogenannten Baader-Meinhof-Komplex - auch soweit sie sich nicht auf das anhängige Strafverfahren beziehen - beantragen, ist der Antrag mangels des erforderlichen Sachzusammenhangs mit dem Strafverfahren zurückzuweisen. Ein so weitgehender Antrag ist im übrigen nicht bestimmt genug, um die nach § 62 Abs. 1 BBG gebotene Prüfung zu ermöglichen.

2. Soweit Sie Ihren Antrag, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu dem Thema "Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels" zu erteilen, mit dem Widerspruch weiter verfolgen, bleibt es bei der bisherigen Entscheidung, daß dieser Genehmigung grundsätzliche rechtliche Bedenken entgegenstehen. Ich beziehe mich insoweit auf die Ausführungen in meinem Schriftsatz vom 9. September 1976, in der bei dem Verwaltungsgericht Köln anhängig gewesenen Verwaltungsstreitsache 3 K 2289/76 - 3 L 1069/76.
3. Soweit Sie eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu dem Thema "Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere zu Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und andere Einflußnahmen auf die genannten Zeugen, auch soweit sich diese Aussagen nicht darauf beziehen, ob die mit den Ermittlungen befaßten Beamten den genannten Zeugen Vorteile versprochen, Nachteile angedroht oder auf andere Weise auf den Inhalt der Aussage Einfluß genommen haben" beantragen, ist darauf hinzuweisen, daß die erteilte Aussagegenehmigung durch die Präzisierung auf "Vorteile versprochen, Nachteile oder auf andere Weise auf den Inhalt der Aussage Einfluß genommen" jede solche Einflußnahme auf die Aussage dieser Zeugen einschließt. In seiner Vernehmung hat auch der Zeuge Buback entsprechend ausgesagt.

Eine weitergehende Aussagegenehmigung konnte nicht erteilt werden, da eine entsprechende Aussage schutzwürdige Belange der Allgemeinheit im Sinne des § 62, Abs. 1 BBG so erheblich berührt hätte, daß demgegenüber mögliche Interessen der Antragstellerin zurücktreten mußten. Dabei wurde insbesondere beachtet, daß nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15. Dezember 1976 eine Aussagegenehmigung insbesondere dann nicht zu erteilen ist, wenn die betreffende Aussage laufende Ermittlungsverfahren beeinträchtigt oder die Aufgaben

der polizeilichen Gefahrenabwehr erschweren würde. Ich bedauere, von einer näheren Substantiierung absehen zu müssen, weil hierdurch der Zweck der gebotenen Geheimhaltung bereits gefährdet würde.

4. Die Generalbundesanwalt Buback unter dem 11. Oktober 1976 erteilte Aussagegenehmigung zu der Frage der Ermordung von Ingeborg Barz war sowohl in Bezug auf den Inhalt der einschlägigen Angaben des Zeugen Müller wie auch in Bezug auf die zur Aufklärung dieses Verdachts angestellten polizeilichen Ermittlungen unbeschränkt erteilt worden. Mein Bescheid beschwerte mithin Ihre Mandantin nicht.

Ich habe davon abgesehen, Ihren Widerspruch insoweit als neuen Antrag zu behandeln, weil nicht ersichtlich ist, daß sich die Sachlage seit Vernehmung des Zeugen Buback geändert hätte.

Rechtsmittelbelehrung anbei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag


(Dr. Rolland)

Band 776/Lö

RA Wei.: Was die Rechtssituation anlangt, habe ich klargestellt, es geht um ein Erwiderungsrecht. Und zum Zweiten handelt es sich nicht hier um eine Erklärung...

V.: Sie verwechseln wohl das Gegendarstellungsrecht bei der Presse, das Sie haben. Natürlich, Sie beziehen sich auf einen Artikel in einer Zeitung und meinen, Sie können die Gegendarstellung im Sitzungssaal vortragen, das wäre natürlich eine verkehrte Auffassung.

RA Wei.: Herr Vorsitzender, das ist keine Gegendarstellung.

V.: Wenn Sie sich mit meiner Äußerung darüber, daß die Haftanstalt mitgeteilt habe, in der Zelle sei Haschisch gefunden worden, was im übrigen inzwischen, jedenfalls was den Stoff anlangt, durch ein Gutachten bestätigt ist, daß es sich um Haschisch handelt, das ist was völlig anderes. Aber in der Tat, diese Presseerklärung, die da offenbar von diesem Komitee rausgegeben wird, hier vorzutragen, dafür sehe ich auch keine Rechtsgrundlage, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer.

RA Wei.: Herr Vorsitzender, ich habe hier weder eine Presseerklärung des Komitees vorliegen, und der Herr Bundesanwalt wird bestätigen, daß für den Fall, es gäbe eine solche Erklärung - mir ist im Augenblick nicht bekannt; die Diktion möglicherweise und auch der Sinn, der Inhalt und der Umfang von dem abweicht, was ich hier vorgetragen habe, das lässt sich nachweisen. Im übrigen wäre ich...

V.: Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, zunächstmal wollen wir klären, was wollen Sie jetzt, nicht wahr. Ich meine, diese Äußerung, die ich gemacht habe, ist im Zusammenhang mit einer Entscheidung gefallen....

RA Wei.: Das ist richtig.

V.: ...und Sie haben die Möglichkeit, Entscheidungen auf gesetzlichem Wege anzugreifen, wenn es eine Anfechtungsmöglichkeit gibt; aber Sie haben niemals ein Erwiderungsrecht, wie Sie das in Anspruch nehmen. Wenn Sie aber, und ich wollte Ihnen gegenüber großzügig sein, mir sagen, daß das nicht mehr lange dauert, was Sie hier dazu erklären wollen,...

RA Wei.: Herr Vorsitzender, es geht hier um die Durchsuchungsmaßnahmen im Einzelnen und unter anderem auch um die Frage, inwiefern denn eine, von Ihnen eine Mitteilung in der Haupt-

verhandlung gemacht worden ist. Ich habe es also heute erst im Protokoll nachlesen können, ohne daß es eine Bezugnahme auf ein Sachverständigengutachten oder die Glaubhaftmachung erfolgt durch einen wissenschaftlichen Nachweis, sondern einfach...

V.: Herr Rechtsanwalt, ich darf Sie dafür um... Verzeihen Sie.

RA Wei.: ...behauptet wird, es seien hier, es sei hier Haschisch gefunden worden. Das wird energisch bestritten.

V.: Herr Rechtsanwalt, darf ich Ihnen folgendes dazu sagen:

Ich habe ausdrücklich betont, „nach Mitteilung der Haftanstalt“. Die Haftanstalt, ich habe mich erkundigt, * woher wisst Ihr das, * hat mich darauf hingewiesen, daß bereits das Gutachten vorliege, allerdings noch nicht in schriftlicher Form, es sei telefonisch voraus mitgeteilt worden, es handle sich bei dem fraglichen Stoff um Haschisch. Inzwischen ist das schriftliche Gutachten eingegangen, Sie können es auf der Geschäftsstelle einsehen. Es ist eindeutig bestätigt, daß es sich um Cannabisharz, sprich Haschisch handelt. Es ist, über die Zusammensetzung des Stoffes brauchen wir uns nicht zu unterhalten, das ist, wie gesagt, durch den Sachverständigen geklärt. Und im übrigen, ich habe darauf hingewiesen, „nach Mitteilung der Haftanstalt“, im Rahmen einer Entscheidung.*

Wenn Sie jetzt noch ein kurzes Wort anfügen wollen, ~~in~~ dem Sinne, den Sie hier schon angeschnitten haben, bitte, ja. Aber die Untersuchungsmaßnahmen, oder die Durchsuchungsmaßnahmen damals, jetzt in einem Erwiderungsrecht zu erörtern, ist nicht ^{der} richtige ~~am~~ Platz.

RA Wei.: Herr Vorsitzender, es ist auffallend, daß keiner der, kein Zeuge, weder ein Anstaltsbediensteter noch die Anstaltsleitung, gesehen hat, d. h. dabeigewesen ist, als dieser fragliche Stoff, um den es hier geht, gefunden worden sein soll.

V.: Herr Rechtsanwalt, wir können ja jetzt das nicht, das können wir doch hier jetzt nicht ausfechten. Es geht doch bloß darum, daß die Haftanstalt mitgeteilt hat, daß damals bei der Durchsuchung ein ungeklärter Stoff gefunden worden ist, und daß nach Untersuchungen durch einen Sachverständigen

Band 776/Lö

- Vorsitzender -

es sich dabei um Haschisch handle. Und das habe ich in der diskretesten Form angedeutet. Ich habe weder einen Namen noch sonst etwas genannt, sondern nur gesagt, in einer Zelle sei das gefunden worden.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, wenn ich mal auch um's Wort bitten darf. Es ist von, seitens der Verteidigung wohl kaum zu übersehen, daß Sie es für erforderlich gehalten haben, eine Mitteilung der Anstaltsleitung über diesen angeblichen Fund in die Hauptverhandlung einzuführen. Das hat dazu geführt, ohne daß ich jetzt eine Gegendarstellung anbringen will, daß in der "Frankfurter Rundschau" auf der ersten Seite, mit einer großen Schlagzeile, in Fettdruck, veröffentlicht wurde: "Richter Prinzing: In BM-Zelle wurde Haschisch gefunden." So erscheint es in der "Frankfurter Rundschau". Und das, was jetzt notwendig ist, daß sich eben die Gefangenen dagegen verwahren, daß man sozusagen ihnen auf diese Weise einen solchen Haschisch, angeblichen Haschischfund mit ihnen in Verbindung bringt. Und da ist es in der Tat von sicherlich auch nicht untergeordneter Bedeutung, daß ja seinerzeit bei dieser Zellendurchsuchung es in der Tat so war, daß die Verteidigung ^{und} die Gefangenen davon unterrichtet wurden, daß eine solche Zellendurchsuchung stattfinden solle. Daraufhin haben wir uns in die Haftanstalt begeben und...

V.: Ja, Herr Rechtsanwalt, aber das hat doch nun wirklich nichts damit zutun...

RA Schi.: Doch, doch, doch, doch...

V.: Wir wollen... Nein,...

RA Schi.: ...doch...

V.: ...sehen Sie... Herr Rechtsanwalt, darf ich, verzeihen Sie bitte, wenn ich jetzt hier ~~K~~raft der Verhandlungsleitung eingreife und zwar einfach deswegen!...

RA Schi.: Bitteschön.

V.: ...Ich war damals gezwungen, aufgrund Ihrer eigenen Ausführungen, wo Sie erklärt haben, wenn Sie nicht davon ausgegangen wären, daß die Vernehmung des ^{Herrn} Zeugen Zipfel nicht kurz dauern würde, wären Sie auch nicht bei der Sitzung erschienen, Ihnen nochmals zusammenfassend zu erwidern, was zu dieser strengeren Durchsuchung - die vermeidbar sei - geführt habe. Und habe bei dieser Erörterung auch noch -

./.

Band 776/Lö

- Vorsitzender -

was ich Ihnen vorher schriftlich schon mitgeteilt hatte - angedeutet, daß inzwischen, laut Mitteilung der Haftanstalt, auch noch in einer Zelle Haschisch gefunden worden sei und daß das ja wohl auch ein Stoff sei, der bei irgendeinem Besuch illegal eingeschleust worden sein müsse. Das war alles herausgefordert dadurch, daß ich bereit war, mit Ihnen Dinge, die gar nicht in die Hauptverhandlung gehören, hier zu erörtern. Sie haben sie vorgetragen, ich habe erwidert, das war der einzige Grund. Es ist nicht falsch zitiert, wenn in der Zeitung gesagt wird, ich habe hier erwähnt, daß Haschisch gefunden worden ist, das ist korrekt. Und wenn dagegen eine Gegendarstellung gewünscht wird, dann bitte bei der Zeitung und nicht beim Gericht.

RA Schi.: Ja, nein, das ist vollkommen richtig, das ist mir auch bekannt, daß wir eine Gegendarstellung bei der Zeitung, aber die Ursache dieser Veröffentlichung ist eben Ihre Äußerung. Und die Verteidigung hat, glaube ich, das Recht, nach dem sie mit den Mandanten Rücksprache genommen hat, dazu sich auch hier in der Hauptverhandlung dann zu äußern, zumal eben-und das ist das Entscheidende - man uns da seinerzeit in einer sehr merkwürdigen Form die Möglichkeit - und auch den Gefangenen - die Möglichkeit genommen hat, bei diesen Durchsuchungen anwesend zu sein. Ich habe ~~mir~~ hier vor mir ein Protokoll über diesen Durchsuchungsbericht vom 1. 12. 76, übrigens auch interessanten Durchsuchungsbericht, denn normalerweise, wenn ich das noch...

V.: Herr Rechtsanwalt, das hat doch ~~überhaupt nichts~~ mit der Hauptverhandlung nichts zu tun.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, jetzt lassen Sie mich einmal...

Wie bitte?

V.: Sie können doch jederzeit bestreiten, das Recht steht Ihnen zu, daß dort Haschisch gefunden worden ist;..

RA Schi.: Ja, ich möchte aber...

V.: ...aber Sie können jetzt nicht die Durchsuchungsmaßnahmen, die Sie offenbar für unbefriedigend gehalten haben, aus der Sicht der Verteidigung, jetzt in epischer Breite hier darlegen wollen.

RA Schi.: Aber, Herr Vorsitzender...

Band 776/Lö

V.: Das hat mit unserer Hauptverhandlung wirklich nichts zu tun.

RA Schi.: Ja, aber es hatte offenbar was mit Ihrer Hauptverhandlung zu tun, daß Sie solche Äußerungen hier verbreiten; und dann darf ich doch...

V.: Ich habe Ihnen den Grund...

RA Schi.: ^{Und} darf ich, Herr Vorsitzender,...

V.: Nein.

RA Schi.: ...und jetzt würde ich Sie bitten, mich nicht zu unterbrechen...

V.: Nein, Herr Rechtsanwalt.

RA Schi.: Ich möchte darauf hinweisen, daß es nicht üblich ist bei einer normalen Zellendurchsuchung, die von der Anstalt intern durchgeführt wird, einen Durchsuchungsbericht des Landeskriminalamts Baden-Württemberg durch, hier auszufertigen; das gibt es normalerweise nicht. Und diese Art von routinierender Zuständigkeit: Einmal war es...

V.: Aber das hat doch mit uns nichts zu tun; die war nicht von uns angeordnet.

RA Schi.: Einmal war es dann die Anstalt, einmal waren Sie es, jeweils nach Bedarf...

V.: Nein, das haben Sie behauptet und ich habe...

RA Schi.: ...und dann steht erstmal unter Ziff. 1 hier schon, „vermutlich Haschisch“, nicht?

V.: Ja, das ist eine Sache.

RA Schi.: Und das wird nachher ausge-xt und dann steht da was von einer „pflanzlicher Substanz“.

V.: Herr Rechtsanwalt, hat mit der Hauptverhandlung ebenso wenig zu tun, wie die Durchsuchung.

RA Schi.: Man kann das offen aussprechen, Herr Vorsitzender, die Gefangenen haben sicherlich ihre eigene Meinung dazu,...

V.: Sicher, dürfen sie auch.

RA Schi.: ...und haben auch ^{den Verdacht} 7., daß möglicherweise auch einer der Beamten sich mit einer solchen Substanz vielleicht in die Haftanstalt hineinbegibt und da seine Ostereier hinlegt, nicht wahr?

V.: Auch das dürfen die Angeklagten meinen, nur...

RA Schi.: Das darf ich mit allem Freimut einmal auch in die Hauptverhandlung einführen, bevor mit solchen Äußerungen operiert wird und in der Öffentlichkeit so ein merkwürdiger Eindruck dann...

V.: Es ist kein merkwürdiger Eindruck, sondern ich habe eben

Band 776/Lö

- Vorsitzender -

in dem Zusammenhang, den ich Ihnen andeutete, in der diskretesten Form das gesagt. Aber ich glaube, jetzt ist alles angedeutet worden, was anzudeuten war. Sind nun zur Hauptverhandlung noch Äußerungen oder Anträge zu stellen?

Sie haben angekündigt, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, bis wann kann man denn etwa rechnen, daß man...?

RA Wei.: Bis Anfang nächster Woche, in etwa.

V.: Es sieht nun also so aus, unser Programm für das neue Jahr: Wir setzen am 10. 1., einem Montag, um 10.00 Uhr erst fort. Ich bitte also das zu beachten. Fortsetzung erst ^{um} 10.00 Uhr.

Es ist angekündigt von Herrn Rechtsanwalt Schily, und es stünde dann auch natürlich die Zeit zur Verfügung, daß von ihm Zeugen präsentiert werden, das wäre Herr Opitz, Herr Petersen. Wenn es in irgendeiner Form ginge, wäre es natürlich auch wünschenswert, wenn das mit Herrn Dr. Krüger gleich am selben Tage noch geschehen könnte, so daß wir also uns darauf...

Bitte.

RA Schi.: ... Schreiben wird Ihnen vorliegen. Im Moment ist ja...

V.: Ich habe es noch nicht gelesen.

RA Schi.: ...die Aussagegenehmigung für Herrn Dr. Krüger noch nicht erteilt.

V.: Vielleicht kann das nun...

RA Schi.: Ich weiß nicht, ob inzwischen dann eine Entscheidung ergeht. Also im übrigen darf ich vielleicht zu der heute vormittag, Ihren Bemerkungen sagen: Herr Heinze sagt, an ihm liegt es nicht, sondern es liegt am Bundesjustizministerium in Bonn. Ich glaube, ich habe Ihnen das auch geschrieben. Also er sagt, und er hat mir auch angedeutet, ansich würde die Aussagegenehmigung erteilt werden, aber in etwas eingeschränkter Form. Also die Beweisthemen ja, aber etwas eingegrenzt.

V.: Wollen wir also in guter Hoffnung ins neue Jahr gehen, daß die Aussagegenehmigung so rechtzeitig für Sie bekannt wird, daß Sie die Ladung noch durchführen können. Ich würde Sie bitten, die Zeugen sind ja darauf vorbereitet, ~~xxx~~ auch kurzfristige Kenntnis, trotzdem noch zu einer

Band 776/Lö

- Vorsitzender -

Ladung auszunützen, so daß wir die Zeugen am 10. hier hätten, möglicherweise auch Herrn Dr. Krüger. Ich bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, daß man vielleicht auch hier dafür sorgt, daß, wenn eine Entscheidung ergeht, Herr Rechtsanwalt Schily schnellstens davon unterrichtet werden kann, um die Ladung dann zu bewirken.

Wir müssen außerdem an dem 10. damit rechnen, daß weitere Beweisanträge gestellt werden würden; denn es ist auch noch zu entscheiden über den Antrag Konieczny. Würden die Zeugen nicht präsentiert, würden keine weiteren Anträge mehr gestellt werden, das ist aber nun, so wie es aussieht, nahezu theoretisch, und würde auch der Antrag Konieczny in einer Form entschieden werden, die keine Anhörung bedeutet, wo wäre am 10. 1. mit dem Beginn der Plädoyers zu rechnen. Das ist aber, wie gesagt, weitgehend theoretisch wohl. Ich möchte aber trotzdem noch die Frage anschneiden. Wenn die Plädoyers beginnen, und die Bundesanwaltschaft sich nochmals äußert, sieht der Senat, aus der jetzigen Sicht, die ursprünglich zugesagte Unterbrechung von 10 Tagen nicht mehr vor, damit darüber ganze Klarheit besteht. Denn wir können ja nicht, nachdem inzwischen diese 10 Tagesfrist mehrfach zwischen Beweiserhebungen und dem möglichen Beginn der Plädoyers liegt, diese 10 Tage immer wieder, wenn irgendwie noch etwas geschehen ist, neu anordnen. Dazu ist die Zeit jetzt zu weit vorangeschritten.

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, dazu möchte ich aber erklären, daß das eigentlich nicht dem Verfahrensablauf entspricht. Ich habe dafür Verständnis, daß Sie diese 10 Tagesfrist nicht vorsehen können, wenn nicht sozusagen gesichert ist, daß die Beweisaufnahme geschlossen wird; das würde ich auch so sehen. Aber wenn die Beweisaufnahme geschlossen wird, und es lässt sich ja vielleicht auch absehen, dann muß diese 10 Tagesfrist, meiner Meinung nach, durchaus eingehalten werden. Das ist die gleiche Frist, die die Bundesanwaltschaft zur Verfügung hatte. Und ich sehe nicht, daß jetzt, weil jetzt diese Mißhelligkeiten eingetreten sind, die ich nicht zu vertreten habe, daß da also etwas anders..., also darauf würde ich als Verteidiger bestehen,

daß diese 10 Tagesfrist eingehalten wird.

V.: Herr Rechtsanwalt, Sie müssen bedenken, wir haben ja jetzt außer den noch vorgesehenen drei Zeugen, die Sie schon fest angekündigt haben und möglicherweise Herrn Mordhorst und die Zeugen, die Herr Rechtsanwalt Weidenhammer benennt, schon einen Überblick über die, über das erledigende Beweisprogramm. Und mit diesem Überblick hätten Sie ja am 10. 1. normalerweise die Plädoyers beginnen sollen. Das heißt, es sind jetzt 10 Tage, um sozusagen einen Strich zu ziehen, ausgenommen dieses neue, hoffentlich nicht mehr sehr ausgedehnte Beweisprogramm. Und ich sehe nun ein, daß es nicht so sein kann, daß wir die Beweisaufnahme schließen, und Sie dann in der nächsten Stunde beginnen sollen. Ich würde sagen, wenn man dann, gesetzt den Fall, es wäre am Mittwoch, sagt, wir setzen dann am Dienstag fort, dann ergibt es sich von alleine. Aber wieder 10 Tage dann anzuordnen, aufgrund dieser neuen Zeugen, so daß zum Schluß jeder Zeuge, der noch benannt wird, automatisch diese 10 Tagesfrist mit sich bringen müsste, das läßt sich wohl nicht mehr durchführen bei der fortgeschrittenen Zeit.

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, also ich werde darauf bestehen. Ich werde darauf bestehen und das Recht, das die Bundesanwaltschaft in Anspruch genommen hat, und auch die Zusage von Ihnen, an die halte ich mich; also Ende der Beweisaufnahme 10 Tagesfrist. Wenn da mal durch diese Schwierigkeiten also auch mal 10 Tagesfristen zwischendurch, die ja auch früher mal stattgefunden haben, wo vielleicht Bedürfnisse des Gerichts vorlagen oder der Bundesanwaltschaft. Also ich bestehe darauf, daß nach Schluß der Beweisaufnahme die 10 Tagesfrist zur Vorbereitung, denn es muß auch dann das Ergebnis..., wir machen das nicht zum Spaß, irgendwelche Beweisangebote, auch das muß dann möglicherweise in den Schlußvortrag eingebaut werden. Also ich mache das auf keinen Fall, das mag machen wer will; aber ich mache es nicht. Das kann ich Ihnen...

V.: Die Bundesanwaltschaft.

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

Band 776/Lö

BA Dr. Wu.: Ich wollte nur bemerken, Herr Vorsitzender, daß wir seinerzeit zur Vorbereitung unserer Plädoyers die 10 Tagesfrist nicht in Anspruch genommen hatten. Das war eine Pause, die vorher aus anderen Gründen gemacht wurde; in der Zeit haben wir uns vorbereitet. Aber wir haben nicht die 10 Tage in Anspruch genommen.

V.: Nun, es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als gälte die Vorbereitung eines Plädoyers, jedenfalls ist das meine Vorstellung, das müssen die Herren Verteidiger natürlich ^{selber} besser beurteilen können, nur dann, wenn diese 10 Tage unbedingt zur Verfügung stehen. Ich bin überzeugt, daß die Herren Verteidiger auch jetzt schon sicherlich mit der Arbeit befasst sind, einen solchen Vortrag vorzubereiten. Und wie gesagt, ein bestimmtes Niveau, auf dem man jetzt oder mit dem man arbeiten kann, ist ja erreicht. Und ob diese letzten Zeugen, die hier noch, wie wir bis jetzt annehmen müssen, angeboten werden, ob diese letzten Zeugen es notwendig machen, das wird sich zeigen. Ich möchte mich nicht endgültig im Augenblick festlegen. Ich würde aber bitten, doch darauf zu achten, daß möglicherweise die vollen 10 Tage nicht mehr in Betracht kommen, insbesondere wenn Pausen, wie sie jetzt entstanden sind, ohnedies eine Vorbereitung schon zulassen. Wir sehen uns also dann zur Fortsetzung der Sitzung am 10. 1., 10.00 Uhr wieder. Bis dahin Unterbrechung.

Ende der Hauptverhandlung um 11.28 Uhr

Ende Band 776

*Janetka
Justizkln*